

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 36
BETREFFEND ERSTELLUNG VON KANALISATIONSLEITUNGEN IM BELLEVUE-
GEBIET UND IN DER ARTHERSTRASSE VOM SALESIANUM BIS ZUM TELLEN-
OERTLI

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 35
vom 19. Mai 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Ergänzung des Kanalisationssystems im Bellevuegebiet wird ein Kredit von Fr. 85'000.-- bewilligt.
2. Für die Erstellung einer Sammelleitung in der Artherstrasse vom Salesianum bis zum Tellenörtli wird ein Kredit von Fr. 54'000.-- bewilligt.
3. Die unter Punkt 1 und 2 bewilligten Kredite erhöhen oder senken sich entsprechend den Veränderungen der Baukosten (Index 1. April 1964).

Die Kredite sind der Kanalisationsrechnung zu belasten.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, den 9. Juni 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 13. Juni bis zum 13. Juli 1964.

Projektierung eines neuen Schultraktes in der Neustadt auf dem Areal des ehemaligen Tramdepots

Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 27. Mai 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Im Zusammenhang mit der an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 21.5.1963 zur Behandlung gelangenden Motion von Herrn Dr. P. Sacchetti, welche den Stadtrat beauftragte, "die dringend notwendigen Schulhausbauten wie namentlich das Kirchmattschulhaus, das Loretoschulhaus und den Schultrakt Neustadt ohne Verzug voranzutreiben", und welche in den Punkten 1 bis 2 als Interpellation beantwortet wurde, orientierte der Stadtrat durch das Schulpräsidium eingehend über die aktuellen Aufgaben im städtischen Schulwesen. Er wies darauf hin, dass im Vordergrund dieser Aufgaben die Bereitstellung der verschiedenen dringend notwendigen Schulräume steht. U.a. wurde auch die Notwendigkeit der Erstellung eines Schultraktes auf dem Areal des ehemaligen Tramdepots für die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, die Unterbringung der Schulspezialdienste usw. dargelegt. Der Stadtrat konnte sich deshalb mit der Erheblicherklärung der Motion, soweit diese die Erstellung eines Schultraktes in der Neustadt betraf, "im Sinne der im Namen des Stadtrates durch das Schulpräsidium abgegebenen Erklärung" einverstanden erklären.

II.

Die Notwendigkeit des vorgesehenen neuen Schultraktes in der Neustadt darf in jeder Hinsicht als ausgewiesen betrachtet werden. Es sind verschiedene Ueberlegungen, die den Stadtrat veranlassen, Ihnen dieses Schulhausprojekt vorzuschlagen:

1. Anlass und Hauptgrund bilden die absolut ungenügenden Raumverhältnisse für die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Mit Eingabe vom 16.1.1963 gelangte die Hauswirtschaftsschulkommission mit einer dringlichen Eingabe an den Stadtrat mit dem Ersuchen um Unterbringung einer Schulküche im Schulhaus Kirchmatt oder um Erstellung einer Schulküchenbaracke mit den erforderlichen Nebenräumen auf dem Areal des ehemaligen Tramdepots. Schulkommission und Stadtrat nahmen sich ungesäumt dieses Problems an. Das Begehren um Einrichtung einer Schulküche im Kirchmattschulhaus musste

abgelehnt werden, da dadurch die Erfüllung des festgelegten Raumprogrammes für diese Schulanlage in Frage gestellt worden wäre, die Planung bereits abgeschlossen war und eine Verzögerung dieses Schulhausbaues nicht verantwortet werden durfte. Ebenso konnte der Gedanke der Erstellung einer Schulküchenbaracke samt Nebenräumen auf dem Tramdepotareal nicht befriedigen. Abgesehen davon, dass Provisorien nur in Notfällen ihre Berechtigung finden und gleichwohl verhältnismässig hohe Kosten bedingen, würde durch eine Schulküchenbaracke keine Lösung des Raumproblems herbeigeführt. Früher oder später müsste gleichwohl nach einer definitiven Regelung dieses Problems getrachtet werden. Der Stadtrat vertritt deshalb die Auffassung, auf dem der Stadt gehörenden Areal des ehemaligen Tramdepots, das seinerzeit für Schulzwecke erworben wurde, einen Schultrakt in Massivbauweise zu erstellen und daselbst für die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule eine Doppelküche mit Theorie- und Handarbeitszimmern zu schaffen.

Die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ist gegenwärtig in der Schulküche des Schulhauses Neustadt untergebracht. Diese im Untergeschoss befindliche Schulküche bietet in keiner Weise genügend Raum für eine geordnete und zweckmässige Durchführung des Unterrichtes. Die Zahl der Schülerinnen ist in den letzten Jahren ständig angewachsen. 1962 besuchten im Sommer- und im Wintersemester 654 Schülerinnen in 45 Klassen die Schule, 1963 waren es 680 Schülerinnen in 49 Klassen, im laufenden Schuljahr sind es allein im Sommersemester 390 Schülerinnen mit 24 Klassen. Nach Gesetz können regelmässig auswärts beschäftigte Töchter die Schule des Arbeitsortes besuchen, was zur Folge hat, dass viele Lehrtöchter aus den Gemeinden, die in der Stadt ihre Lehre absolvieren, auch hier ihre Schulpflicht erfüllen. Die Führung von Zweijahres-, Einjahres-, Halbjahres- und Sechswochenkursen bedingt eine ausserordentliche Differenzierung der Unterrichtsgestaltung. Das neue, am 1.4.1964 in Rechtskraft erwachsene Gesetz über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 21.11.1963 hat zudem eine Ausdehnung der Schulpflicht statt bis zum zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 20. Altersjahr gebracht. Ferner sind im Gegensatz zur bisherigen gesetzlichen Regelung die Schülerinnen der höheren Lehranstalten nicht mehr von der Schulpflicht befreit, sondern nur noch Töchter, die sich über eine gleichwertige hauswirtschaftliche Ausbildung ausweisen können. Diese gesetzliche Neuregelung bringt eine weitere zusätzliche Belastung der zur Verfügung stehenden Schulküche. Daneben ist diese am Abend durch viele Vereine und Institutionen für die Durchführung von Kochkursen, Kursen für Säuglings- und Krankenpflege und dergleichen belegt. Diese Darlegungen zeigen, dass die Raumverhältnisse der heutigen Schulküche in der Neustadt durchaus unbefriedigend sind und dass die Schaffung ausreichender Schullokalitäten für diesen Schulzweig unumgänglich und überdies sehr dringlich ist.

2. Im Zusammenhang mit der geplanten Erstellung einer Doppelschulküche mit Nebenräumen auf dem Tramdepotareal stellte sich für den Stadtrat die Frage, ob und gegebenenfalls welche weitere Schulen oder Schuleinrichtungen zum Zwecke einer bes-

seren Ausnützung des zur Verfügung stehenden Platzes im neuen Schultrakt untergebracht werden könnten.

Es ist naheliegend, in erster Linie die verschiedenen Spezialschuldienste, die teils überhaupt keine eigenen Räume besitzen, teils in gemieteten Lokalitäten untergebracht sind, in den vorgesehenen Schultrakt miteinzubeziehen. Dies gilt zunächst für den schulärztlichen Dienst, der gegenwärtig überhaupt über keine eigenen Räume verfügt. Solche sind aber für die Grösse unserer Stadt unentbehrlich, zumal der schulärztliche Dienst künftig noch erheblich an Bedeutung gewinnen wird. Ferner gehören hierher der schulpsychologische Dienst und die Sprachheilambulatorien, die z.Zt. nicht in stadteigenen Lokalitäten untergebracht sind. Solche Provisorien sind auf die Dauer nicht haltbar, und früher oder später muss gleichwohl eine definitive Lösung herbeigeführt werden. Die örtliche Zusammenfassung dieser Schulspezialdienste bringt zudem auch wesentliche Vorteile mit sich, namentlich hinsichtlich Organisation, Koordination und Zusammenarbeit.

Mit dieser Zusammenfassung der Schulspezialdienste, insbesondere des schulärztlichen und des schulpsychologischen Dienstes, bietet sich die Gelegenheit, eine insbesondere von den interessierten Eltern bis anhin als ausserordentlich hart empfundene Lücke in unserem städtischen Schulwesen zu schliessen und eine heilpädagogische Hilfsschule einzurichten. Es handelt sich dabei um eine Sonderschule für solche schulpflichtige Kinder, deren Intelligenzkoeffizient unter 0,75 liegt und die deshalb nicht in die Hilfsklassen aufgenommen werden können, die aber doch noch bildungsfähig sind. In Frage kommen debile Kinder (0,75 bis 0,50), die schulbildungsfähig sind, also noch zum Lesen, Schreiben und Rechnen gebracht werden können, sowie um imbezille Kinder (0,50 bis 0,30), die wenigstens als praktisch bildungsfähig angesehen werden dürfen. Die heilpädagogische Hilfsschule bezweckt, für diese Kinder eine Bildungsmöglichkeit zu schaffen. Während früher diese Kinder nur in Heimen und Anstalten ihrem Leiden angepasst ausgebildet und geschult werden konnten, finden wir heute solche Sonderschulen bereits in verschiedenen grösseren Gemeinwesen. Diese Sonderschulen ermöglichen es, dass Eltern ihr geistesschwaches Kind zu Hause behalten können und dass dieses trotzdem einer seine Anlagen berücksichtigenden Schulung teilhaftig wird. Die schulische Förderung dieser Kinder lehnt sich methodisch an die Unterrichtsprinzipien der Hilfsklassen für Schwachbegabte an. Der Formal orientierte Unterricht tritt zu Gunsten der Uebung von praktischen Fertigkeiten und Geschicklichkeiten, von guten Tugenden und Gewohnheiten sehr zurück. Nach den Erhebungen des Schulpsychologen kämen z.Zt. ca. 25 Kinder aus unserer Stadt für die heilpädagogische Hilfsschule in Frage. Gegenwärtig betreuen Fräulein Schicker und Fräulein Schüpfer einen Teil dieser Kinder auf privater Basis. Obgleich für die Geisteschwachen aus ihren eigenen Reihen kein Wortführer aufsteht und die Eltern dieser Kinder ihr Leid nicht an die Öffentlichkeit tragen, ist es doch ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, geistesschwachen, schulpflichtigen Kindern eine ihren Anlagen angepasste Schulung angedeihen zu lassen.

3. Der Raummangel an unseren Stadtschulen, bedingt durch das starke Anwachsen der Schülerzahlen seit Ende der Vierzigerjahre, ist allgemein bekannt. Ein Teil der Unterrichtslokalitäten ist in Provisorien untergebracht. Sowohl in den Schulhäusern als auch in den Schulpavillons sind sämtliche Unterrichtsräume bis auf den letzten Platz voll ausgelastet. Teilweise werden, wie im Neustadtschulhaus, Lehrerzimmer als Unterrichtslokale benützt. Bei dieser Situation sieht sich deshalb die Schulverwaltung, wenn z. B. eine Klasse neugeschaffen oder eine bestehende geteilt werden muss, immer wieder vor fast unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt. Eine kleinere Anzahl von Reserveschulzimmern ist unumgänglich notwendig. Eine solche Möglichkeit bietet sich im neuen Schultrakt, wo drei Reserveunterrichtslokale vorgesehen sind.
4. Der Standort für den neuen Schultrakt auf dem Areal des ehemaligen Tramdepots ist als ausserordentlich günstig anzusehen. Der Platz ist zentral gelegen und eignet sich bestens für die verschiedenen hievorewähnten Schulzwecke. Die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule umfasst Mädchen aus allen Quartieren unserer Stadt. Abgesehen davon sprechen auch finanzielle und organisatorische Gründe für eine Zentralisierung dieser Schule. Gleiches gilt für die verschiedenen Schulspezialdienste wie den schulärztlichen Dienst, den schulpsychologischen Dienst und die Sprachheilambulatorien. Ebenso kann die heilpädagogische Hilfsschule aus Zweckmässigkeitsüberlegungen nicht auf die Zentralisation verzichten. Auch diese Schule beherbergt Kinder aus allen Stadtteilen, und die unmittelbare Nähe des Schularztes und des Schulpsychologen ist für diesen Schultypus äusserst wertvoll. Es ist auch angezeigt, hier auf die Erfahrungen der Stadt Zürich, welche diese Schule ebenfalls zentralisiert führt, abzustellen.

Für den vorgesehenen Standort dieser Schulen und Schuldienste spricht noch eine weitere Ueberlegung. Der zur Verfügung stehende Platz misst bloss 1548 m². Während Primar- und Sekundarschulen auf angemessene Pausenplätze angewiesen sind, trifft dies für die Schüler des vorgesehenen Neustadtschulhaustraktes, mit Ausnahme der Schüler der Reserveschulzimmer, nicht zu. Die Mädchen der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule besuchen diese lediglich zu bestimmten Stunden und nicht während des ganzen Tages. Dasselbe trifft für die Schüler zu, welche den schulärztlichen und den schulpsychologischen Dienst sowie die Sprachheilschule in Anspruch nehmen. Für die Kinder der heilpädagogischen Hilfsschule sind eigene kleinere Pausenplätze vorgesehen. Dieser Umstand darf nicht übersehen werden. Da der Pausenplatz des Neustadtschulhauses im Verhältnis zur Schülerzahl nicht sehr gross ist, könnte auf dem Tramdepotareal nie ein Schulgebäude errichtet werden, das dazu bestimmt wäre, zusätzliche Primar- oder Sekundarschulen aufzunehmen.

Um für die Zukunft eine Erweiterung der vorgesehenen Schulanlage sicherzustellen ist vorgesehen, für dieses Gebiet einen

Zonenplan zu erstellen und die Liegenschaften von Herrn L. Weiss und Fräulein J. Brandenburg, sowie eventuell einen Teil der Liegenschaft des Herrn O. Felber in eine Zone des öffentlichen Interesses einzureihen.

III.

Die Ausnützung des Untergeschosses im neuen Schultrakt hat den Stadtrat veranlasst, verschiedene Vorabklärungen durchführen zu lassen.

Durch die mit der Erstellung des Vorprojektes beauftragten Herren Gysin und Flüeler, Architekten, Zug, wurde zunächst untersucht, ob sich das Grundstück nicht für eine öffentliche, unterirdische Einstellgarage eigne. Diese Untersuchung ist negativ verlaufen. Eine entsprechende Unterniveaubaute auf dem Pausenplatz des Neustadtschulhauses würde betrieblich und finanziell ein wesentlich besseres Resultat zeitigen.

Wie Ihnen bekannt ist, beschäftigt sich der Stadtrat seit geraumer Zeit mit der Frage der Schaffung von Schutzräumen für den Zivilschutz. Solche sind gesetzlich sowohl für die örtliche Schutzorganisation als auch für die Bevölkerung gefordert. Das Bundesgesetz über den baulichen Zivilschutz vom 4.10.1963 verpflichtet u.a. die Gemeinden, dort, wo es wegen des Publikumsverkehrs wie in Geschäftszentren und an Verkehrsknotenpunkten geboten erscheint oder wo keine privaten Schutzräume vorhanden sind oder gebaut werden können, für öffentliche Schutzräume mit den notwendigen Einrichtungen zu sorgen. Oeffentliche Schutzräume bestehen bis heute in unserer Stadt noch nicht. Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung muss aus den Erfahrungen des letzten Krieges die Notwendigkeit solcher öffentlicher Schutzräume unbedingt bejaht werden. Der Stadtrat vertritt daher die Auffassung, die sich bietende Gelegenheit im neuen Schultrakt Neustadt zum Einbau eines öffentlichen Schutzraumes zu nützen. Bei diesem handelt es sich um einen im Zivilschutzdispositiv unserer Stadt vorgesehenen Standort. Das Bahnhofgebiet zählt zu den verkehrsreichsten der Stadt. Der vorgesehene öffentliche Schutzraum erfüllt seinen Zweck nicht nur lagemässig, sondern besitzt auch den Vorteil, auf stadteigenem Boden erstellt werden zu können. Die entsprechenden Vorstudien wurden durch Herrn R. Herzog, Chef des Bauwesens des Zivilschutzes der Stadt Zürich, durchgeführt.

IV.

Auf Grund dieser Ueberlegungen hat der Stadtrat, nachdem durch das Schul- und Baupräsidium, die Schulkommission, die Schulhausbaukommission und die gemeindliche Zivilschutzstelle die erforderlichen Vorabklärungen durchgeführt wurden, folgendes Raumprogramm festgesetzt:

1. Obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

2 Schulküchen mit je 4 Kochstellen zu 4 Platten
2 Theoriezimmer
2 Handarbeitszimmer
2 Vorrats- und Putzräume
Garderoben, Toiletten

2. Schulärztlicher Dienst

1 Sprechzimmer
1 Untersuchungszimmer
1 Warteraum
1 Umkleieraum
Garderoben, Toiletten

3. Schulpsychologischer Dienst

1 Sprechzimmer
1 Büro
1 Warteraum
Garderoben, Toiletten

4. Sprachheilunterricht

3 Unterrichtszimmer
1 Therapiezimmer, gemeinsam für alle Ambulatorien
2 Warteräume
Garderoben, Toiletten

5. Heilpädagogische Hilfsschule

3 Unterrichtszimmer
1 Raum für Rhythmik und Heilgymnastik, sowie
1 Materialraum
Garderoben, Toiletten

6. Reserveschulzimmer

3 Normalschulzimmer
1 Lehrerzimmer, 1 Lehrerinnenzimmer
Garderoben, Toiletten

7. Oeffentlicher Schutzraum

Aufnahmefähigkeit ca. 500 Personen
Planung nach den gesetzlichen Vorschriften
Einbau der erforderlichen Einrichtungen

V.

Gestützt auf dieses Raumprogramm erteilte der Stadtrat am 5.8.1963 den Herren Gysin und Flüeler, Architekten, Zug, den Auftrag zur Erstellung eines Vorprojektes mit kubischer Berechnung und approximativer Kostenberechnung. Diese Unterlagen liegen nunmehr vor:

1. Vorprojekt

Standort des neuen Schultraktes ist die im Eigentum der Stadt stehende GBP Nr. 233 (altes Tramdepot) an der Gotthardstrasse mit einer Grundfläche von 1548 m². Ein Erwerb der Liegenschaften des Herrn L. Weiss und der Fräulein J. Brandenburg würde eine spätere Erweiterung des Schultraktes gegen Osten um ca. 50% ermöglichen. Desgleichen würde sich für eine künftige Entwicklung ein Landerwerb ab der Liegenschaft des Herrn O. Felber, Lagerhaus, eignen. Der Zugang ist von der Gotthardstrasse her vorgesehen, später, nach möglicher Erweiterung aus der Achse Erlenstrasse.

Die sehr verschiedenartigen Spezialschulen bedingen eine möglichst klare Trennung der einzelnen Schülergruppen. Die Verteilung in die selbständig funktionierenden Spezialschulen erfolgt aus der zentralen Eingangshalle.

Das Untergeschoss beherbergt einen öffentlichen Schutzraum für 512 Personen und enthält alle erforderlichen Einrichtungen. Im Aufenthaltsraum ist eine sinnreiche, jeweils eine Gruppe von 16 Personen umfassende Raumunterteilung vorgesehen. Die Zugänge erlauben einen raschmöglichen Einlass. Der südlich angeordnete Notausstieg führt auf den Pausenplatz des Neustadtschulhauses, der keiner Verschüttungsgefahr durch umliegende Häuser ausgesetzt ist, und einer Rettungsmannschaft den günstigsten Zugangsweg sichert.

Im Parterre, ebenerdig nach Süden gerichtet, liegen die Klassenräume der heilpädagogischen Hilfsschule. Die vorgelagerten Höfe dienen dem Unterricht im Freien, als Pausenplätze für die teilweise gehbehinderten Kinder und als Trennung vom angrenzenden Pausenplatz des Neustadtschulhauses. Der Raum für Rhythmik und Heilgymnastik öffnet sich gegen die Eingangshalle und lässt einen grosszügigen Raum für gemeinsame Anlässe entstehen. Der schulärztliche Dienst mit Warteraum, Umkleideraum, Büro und Untersuchungszimmer, sowie der schulpsychologische Dienst mit Warteraum, Büro und Sprechzimmer sind ebenfalls von der Eingangshalle her direkt erreichbar.

Im 1. und 2. Stock ist nördlich die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule untergebracht. Sie besitzt mit einem separaten Treppenhaus grösste Unabhängigkeit hinsichtlich der Benützung ausserhalb der normalen Schulstunden. In die beiden Stockwerke sind je eine Raumgruppe mit Schulküche, Theoriezimmer und Handarbeitszimmer vorgesehen.

Im 1. Stock ist südlich die Sprachheilschule plaziert. Sie umfasst 3 Klassenzimmer, 2 Warteräume und 1 Therapiezimmer. Im 2. Stock sind, analog dem 1. Stock, ebenfalls in südlicher Richtung, die 3 Reserveschulzimmer untergebracht. Hier befinden sich auch 1 Lehrerzimmer und 1 Lehrerinnenzimmer.

Das Vorprojekt ist funktionell sehr gut durchdacht und überlegt und ästhetisch ansprechend.

2. Kubische Berechnung und approximative Kostenberechnung

a) Kubische Berechnung nach SIA

Schulgebäude mit Kellerräumlichkeiten	ca. m3 9430
Oeffentlicher Schutzraum	ca. m3 3380

b) Approximative Kostenberechnung

- Gebäudekosten!

Schulgebäude	9430 m3 à Fr. 170.--	Fr. 1'603'100.--
Oeffentl. Schutzräume	3380 m3 à Fr. 320.--	Fr. 1'081'600.--

- Umgebung und Erschliessung 800m2		
	à Fr. 100.--	Fr. 80'000.--

- Künstlerischer Schmuck		
1 1/2 % von Fr. 1'600'000.--		Fr. 24'000.--

- Gebühren und Verschiedenes		
3 % von Fr. 2'788'700.--		Fr. 83'300.--

<u>Total Baukosten, exkl. Mobiliar und Land</u>		<u>Fr. 2'872'000.--</u>
		=====

VI.

Für die nächste Phase ist der Projektierungskredit für die Erstellung des Bauprojektes und die Ausführungspläne, sowie für den detaillierten Kostenvoranschlag erforderlich. Es handelt sich um einen Betrag von Fr. 83'000.--, der auf folgenden Faktoren beruht:

Bausumme

gemäss kubischer Berechnung vom 22.4.1964 ca. Fr. 2'872'000.--
=====

Architektenhonorar

(Bauklasse II, Stufe 11)

- Vorprojekt	0,2 %
- Bauprojekt	0,6 %
- Kostenvoranschlag	0,3 %
- Ausführungspläne, 50% von 1,4%	0,7 %
	<u>1,8 %</u>

1,8 % von ca. Fr. 2'872'000.-- ca. Fr. 51'696.--

(inbegriffen Entschädigung R. Herzog für Mitarbeit bei Projektierung des öffentlichen Schutzraumes)

Uebertrag	Fr. 51'696.--
<u>Ingenieurhonorar</u>	
(Bauklasse II, Bauingenieurarbeiten Nr. 103)	
- Vorprojekt und Massenberechnung, Submissionsgrundlagen und Kostenvoranschlag, statische Berechnungen, Konstruktionspläne, Materiallisten, usw.	ca. Fr. 29'000.--
Diverses (Modell, Helios, Spesen)	ca. <u>Fr. 2'304.--</u>
Total	Fr. 83'000.-- =====

VII.

Abschliessend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Schaffung ausreichender Raumverhältnisse für die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, definitiver stadteigener Lokalitäten für die verschiedenen Spezialschuldienste, die Einrichtung einer Heilpädagogischen Hilfsschule, die Bereitstellung einiger Reserveschulzimmer und ein öffentlicher Schutzraum im Bahnhofgebiet einer unbestreitbaren Notwendigkeit entsprechen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Kreditgesuch zuzustimmen.

Zug, den 27. Mai 1964

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
i.V. F. Jost Dr. K. Meyer

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND PROJEKTIERUNG EINES NEUEN SCHULTRAKTES IN DER
NEUSTADT AUF DEM AREAL DES EHEMALIGEN TRAMDEPOTS

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.36
vom 27. Mai 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Herren Gysin und Flüeler, Architekten, Zug, mit der Ausarbeitung des Bauprojektes, des detaillierten Kostenvoranschlages und des hierfür notwendigen Teiles der Ausführungspläne für einen neuen Schultrakt in der Neustadt auf dem Areal des alten Tramdepots zu beauftragen. Zu diesem Zwecke wird ein Kredit von Fr. 83'000.-- bewilligt. Der Kredit ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Projekt eines neuen Schultraktes in der Neustadt auf dem Areal des ehemaligen Tramdepots

Bericht und Antrag der Baukommission vom 17. Juni 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die erweiterte Baukommission prüfte in ihrer Sitzung vom 17. Juni 1964 den Bericht und Antrag Nr. 36 des Stadtrates.

Ausser der erweiterten Kommission waren anwesend die Herren Stadträte Hegglin und Schneider, seitens des Bauamtes die Herren Wiltmer und Kägi, sowie die Herren Gysin und Flüeler, Architekten und Rektor Max Kamer.

Nach einem ergänzenden Referat durch Herrn Stadtrat Schneider wurde spez. der Platzbedarf des bisherigen Neustadtschulhauses und eines event. 3. Stockwerkes des zu projektierenden Schulhausbaues diskutiert.

Es zeigte sich, dass das bisherige Schulhaus, bei Ausweichmöglichkeit auf die drei Reservezimmer weiterhin genüge. Dies umsomehr, als die Statistik ein künftiges Absinken der Schülerzahlen im Gebiete der Neustadt ergab.

Der im Antrag des Stadtrates, im Einverständnis mit der Baukommission, dem Schularzt und dem Rektorat vorgesehene Raum dürfte für die Spezialschulen und die obligatorische hauswirtschaftliche Schule auch bei starker Zunahme genügen.

Dass der Bau öffentlicher Schutzräume eine Notwendigkeit ist, braucht nicht speziell erwähnt zu werden und die Gelegenheit, einen solchen auf öffentlichem Grund zu erstellen, soll genutzt werden. Der Beitrag von Bund und Kanton beträgt zusammen $77\frac{1}{2}$ % der Kosten.

Die erweiterte Baukommission empfiehlt einstimmig, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen und gleichzeitig die Motion von Gemeinderat Dr. Sacchetti abzuschreiben.

Zug, den 19. Juni 1964

DIE ERWEITERTE BAUKOMMISSION DES
GROSSEN GEMEINDERATES VON Z U G

Der Präsident: W. Bossard

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 38
BETREFFEND PROJEKTIERUNG EINES NEUEN SCHULTRAKTES IN DER
NEUSTADT AUF DEM AREAL DES EHEMALIGEN TRAMDEPOTS

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 36
vom 27. Mai 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Herren Gysin und Flüeler, Architekten, Zug, mit der Ausarbeitung des Bauprojektes, des detaillierten Kostenvoranschlages und des hierfür notwendigen Teiles der Ausführungspläne für einen neuen Schultrakt in der Neustadt auf dem Areal des alten Tramdepots zu beauftragen. Zu diesem Zwecke wird ein Kredit von Fr. 83'000.-- bewilligt. Der Kredit ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 30. Juni 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:
Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 4. Juli bis zum 4. August 1964.